

Allgemeine Geschäftsbedingungen

CSA IT-Systemhaus

Stand: 01.07.2015

1. Geltung der Bestimmungen

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) sind Grundlage aller Verträge aus Angeboten, Lieferungen und Leistungen der Firma CSA IT-Systemhaus (im Nachfolgenden „CSA“ genannt). Im kaufmännischen Verkehr gelten die AGB auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen in ihrer aktuellen Fassung, auch wenn sie nicht nochmals schriftlich vereinbart werden.
- 1.2. Abweichende AGB der Vertragspartner werden nur dann zum Vertragsinhalt, wenn diesen vom Verkäufer zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde.

2. Angebote/Preise

- 2.1. Die Angebote von CSA sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten unsere Angebote 10 Tage ab Ausstellungsdatum. Maßgebend ist die Auftragsbestätigung von CSA.
- 2.3. In den Angeboten nicht enthalten sind Kosten für Verpackung, Versandkosten, Transportversicherung und Zollgebühren.
- 2.4. Der Stundensatz und die Anfahrtspauschale sind im Angebot ausgewiesen. Die vereinbarten Stundensätze erhöhen sich um 50%, wenn die Dienstleistung Mo-Fr zwischen 19.00 Uhr abends und 07.00 Uhr morgens erbracht wird. Die Stundensätze erhöhen sich um 100%, wenn die Dienstleistung an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag erbracht werden muss.

3. Lieferung

- 3.1. Gerät CSA in Lieferverzug, so kann der Käufer nach dem Setzen einer angemessenen Nachfrist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 3.2. Die Dauer der vom Käufer gesetzlich zu setzenden Nachfrist wird auf 4 Wochen festgelegt. Die Nachfrist beginnt mit Eingang der Nachfristsetzung bei CSA.
- 3.3. Bei vom Käufer gewünschten Auftragsänderung, die sich auf die vereinbarte Lieferfrist auswirken, verändert sich diese Lieferfrist in angemessenen Umfang.
- 3.4. Lieferung - und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und rechtmäßigen Arbeitskämpfen hat CSA nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zu verlängern.
- 3.5. Die Auslieferung von Software erfolgt mit Trial- oder Testlizenzen. Mit vollständiger Bezahlung der Rechnung werden dem Kunden die Lizenzschlüssel für den Normalbetrieb zugesandt

4. Versand und Gefahrenübergang

- 4.1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an den Transportdienstleister übergeben wurde oder das Lager des Verkäufers bzw. dessen Partner verlassen hat.
- 4.2. CSA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und auf Rechnung des Käufers zu versichern.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1. Eine unvollständige Lieferung bzw. offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 7 Tagen nach Ablieferung, versteckte Mängel nach deren Entdeckung innerhalb der Verjährungsfrist für den gesetzlichen Gewährleistungsanspruch, bei CSA anzuzeigen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche gegenüber CSA aus.
- 5.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung und beträgt soweit nichts anderes vereinbart 6 Monate. Für Hardwarekomponenten gilt die Gewährleistung des Herstellers (im Allgemeinen 12 Monate Teilegarantie). Bei der Teilegarantie werden anfallende Arbeitszeiten, Reise- und Versandkosten uneingeschränkt in Rechnung gestellt. Verschleißteile (z. B. Toner/Farbbandkassetten oder Verschleißteile, die der Hersteller als solche deklariert hat) sind von einem Garantieanspruch ausgenommen.
- 5.3. CSA hat in allen Fällen berechtigter und rechtzeitiger Beanstandung seiner Lieferungen nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen von 3 Nachbesserungsversuchen oder Fehlschlag der Ersatzlieferung nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 5.4. Macht der Käufer nach dem Fehlschlagen von drei Nachbesserungsversuchen von seinem Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung in angemessener Frist keinen Gebrauch, so kann CSA seinerseits vom Vertrag zurücktreten.
- 5.5. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen CSA als auch gegen seine Erfüllungs - bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

6. Servicearbeiten – Fernwartung – Technikeinsätze

- 6.1. Servicearbeiten erfolgen durch von uns hierzu beauftragte Techniker. Die erforderlichen Betriebsmittel (Strom etc.) sowie gegebenenfalls Hilfspersonal sind vom Besteller kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 6.2. Werden Servicearbeiten ohne unser Verschulden unterbrochen oder behindert, gehen die damit entstandenen Kosten zu Lasten des Bestellers.
- 6.3. Unserem Servicepersonal ist jederzeit Zugang zu den Geräten zu ermöglichen; ihnen ist die Arbeitszeit auf unseren Nachweisen zu bestätigen.



CSA IT-Systemhaus

Ihr Partner für Systeme und Lösungen



- 6.4. Der Käufer ist zur vollständigen Sicherung und Aufbewahrung seiner Daten auf seine Kosten verpflichtet. Im Falle eines Datenverlustes kann CSA nicht haftbar gemacht werden.
- 6.5. Entsteht durch Software Dritter bei Installationsarbeiten ein Schaden oder Datenverlust so kann CSA nicht haftbar gemacht werden.
- 6.6. Fernwartungen erfolgen zu den üblichen Stundensätzen so wie diese dem Kunden bekannt sind oder in der Serviceanforderung aufgeführt sind. Fernwartungsaufträge werden auch telefonisch angenommen. Ausgenommen sind Firmen die CSA nicht bekannt sind, diese müssen die Beauftragung schriftlich per Fax durchführen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die CSA aus diesem Vertrag gegenüber dem Käufer, im kaufmännischen Verkehr aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, behält sich CSA das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Ware aus Eigentumsvorbehalt – Vorbehaltsware).
- 7.2. Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nicht ohne Zustimmung von CSA verfügen. Veräußert der Käufer im kaufmännischen Verkehr die gelieferte Ware mit Zustimmung des Verkäufers weiter, so tritt er schon jetzt die dadurch entstehende Forderung gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an CSA ab. CSA nimmt die Abtretung an.
- 7.3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Käufer auf das Eigentum von CSA hinweisen und CSA unverzüglich benachrichtigen.
- 7.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt - soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Rechnungen von CSA sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen in bar oder per Banküberweisung zu bezahlen. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich CSA ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont - und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
- 8.2. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegenüber den Rechnungen von CSA ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt worden sind. Die Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten gegenüber CSA ist im kaufmännischen Verkehr ausgeschlossen.

9. Rücktritt

- 9.1. Hat der Käufer bei Auftragserteilung über seine Kreditwürdigkeit getäuscht bzw. fehlte diesem für CSA nicht erkennbar die Kreditwürdigkeit, ist CSA berechtigt, ohne Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.2. Treten solche Umstände nach Auftragserteilung ein, so ist CSA zur weiteren Leistung nur gegen eine angemessene Abschlagszahlung verpflichtet.

10. Patente

- 10.1. Sollte ein Dritter dem Besteller gegenüber oder der Besteller selbst die Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Erzeugnisse geltend machen, so ist der Besteller verpflichtet, CSA sofort zu verständigen. Es steht CSA frei, gegebenenfalls mit Unterstützung des Bestellers, aber auf seine Kosten, alle Verhandlungen über die Beilegung oder einen daraus entstehenden Prozess zu führen. Eine Haftung für Schäden aus Patentverletzungen übernimmt CSA lediglich, wenn der Schaden von uns grob fahrlässig verursacht wurde.
- 10.2. Sind die gelieferten Erzeugnisse nach Entwürfen oder Anweisungen des Bestellers gebaut worden, so hat der Besteller uns von allen Forderungen, Verbindlichkeiten, Belastungen und Kosten freizustellen, die aufgrund von Verletzungen von Patenten, Warenzeichen oder Gebrauchsmustern von Dritten erhoben werden. Etwaige Prozesskosten sind uns zu erstatten und angemessen zu bevorschussen.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist im kaufmännischen Verkehr für beide Teile Regensburg.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer Regensburg.

13. Anwendbares Recht

Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

14. Schlussbestimmungen

Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder im Einzelfall, z.B. mangels Kaufmannseigenschaft, nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen unberührt.